

**Gesetz**  
**zu dem Staatsvertrag zur Änderung des**  
**Staatsvertrages zwischen der Freien und**  
**Hansestadt Hamburg und dem Land**  
**Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds**  
**Europäischer Garantiefonds für die**  
**Landwirtschaft und Europäischer**  
**Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des**  
**ländlichen Raums sowie nationaler**  
**Fördermaßnahmen**

vom 26. Februar 2025  
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 11)

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Drucksachen und Stenografische Berichte**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Drs. 19/6050 - Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6050) | 3  |
| Drs. 19/6484 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Drs. 19/6050                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 13 |
| Drs. 19/6519 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/6050 und 19/6484                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 14 |
| Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 26.02.2025 (60. Sitzung, Seite 4762)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 15 |

### **B. Gesetzesfassung**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26.02.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 11) | 16 |
| Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages vom 06.03.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 15)                                                                                                                                                                                                                                                            | 21 |

### **C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen**

|                                                                                           |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (51. Sitzung am 05.02.2025) | 22 |
| Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (47. Sitzung am 12.02.2025)                   | 27 |

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 11.12.2024

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz  
zu dem Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der  
beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer  
Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Artikel 1

(1) Dem am 11./14. November 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Anlage**

(zu Artikel 1 Abs. 2)

**Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der  
beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer  
Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
und das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin,  
schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden  
Staatsvertrag:

**Artikel 1****Änderung des Staatsvertrages**

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26. Oktober/17. November 2021 (HmbGVBl. 2022 S. 55; Nds. GVBl. S. 902) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Artikel 5 nach den Worten „Cross Compliance“ die Worte „oder Konditionalität“ eingefügt.
2. In der Präambel Abs. 2 Sätze 2 und 4 werden jeweils nach den Worten „der Programmierung und Durchführung“ die Worte „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die Aufgabenübertragung beinhaltet auch die Übertragung der Rechtsetzungskompetenz zur Umsetzung und Ausgestaltung der EU-Agrarförderung im Bereich der EU-Fonds EGFL und ELER durch landesrechtliche Regelungen, die auf Grundlage des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 343), sowie der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAntz AT 19.12.2022 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156), erlassen werden können.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Aufgabenübertragung für beide EU-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1), und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), sowie einer entsprechenden Nachfolgeverordnung umfasst zudem die Programmierung und Durchführung von Sonderstützungsmaßnahmen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgabenübernahme durch das Land Niedersachsen im Bereich des EU-Fonds EGFL nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 der Kommission vom 8. November 2021 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3), und nach der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), sowie der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12; L, 2024/90374, 25.6.2024), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024), oder entsprechender Nachfolgeverordnungen beginnt mit dem EU-Haushaltsjahr 2023, das heißt zum 16. Oktober 2022.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 224 S. 1),“ die Worte „und nach der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 289 S. 6),“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung 2023/1448 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2),“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 289 S. 9),“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 2023/90128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2773, 14.12.2023),“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Nr. 1305/2013“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.
5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Cross-Compliance“ durch die Worte „Cross Compliance oder Konditionalität“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 der Kommission vom 15. Juli 2022 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12), und nach der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) werden bei den hamburgischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen. In Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4 nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 beziehungsweise GAB 5 nach Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115), Tierschutz/Tierwohl (GAB 11 bis 13 nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bzw. GAB 9 bis 11 nach Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115), TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien)/Verfütterungsverbot (GAB 9 nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) sowie der Fachrechtskontrollen Tierkennzeichnung [Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1034/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. L 298 vom 16.11.2010, S. 7) und Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 der Kommission vom 11. Oktober 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (ABl. L 280 vom 12.10.2006, S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1033/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. L 298 vom 16.11.2010, S. 5), sowie nachfolgende Durchführungsverordnung (EU) 2022/160 der Kommission vom 4. Februar 2022 zur Festlegung einheitlicher Mindesthäufigkeiten bestimmter amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tiergesundheitsanforderungen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments

und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1082/2003 und (EG) Nr. 1505/2006 (ABl. L 26 vom 7.2.2022, S. 11; L 96 vom 24.3.2022, S. 49)], bleiben die Aufgaben weiterhin bei den hamburgischen Kontrollbehörden.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 1306/2013“ die Worte „und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.
6. In Artikel 6 Abs. 1 werden nach den Worten „die mit diesem Staatsvertrag übernommenen Aufgaben“ ein Komma und die Worte „einschließlich der Rechtsetzungskompetenz,“ eingefügt.
7. Dem Artikel 8 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Hinsichtlich des im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu beachtenden Vergaberechts gilt abweichend von Satz 1 das Vergaberecht der Freien und Hansestadt Hamburg. Näheres dazu wird in der nach Artikel 13 dieses Staatsvertrages erlassenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.“
8. In Artikel 12 Abs. 1 werden nach der Angabe „Nr. 908/2014“ die Worte „und der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/128“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Das Land Niedersachsen und die Freie und Hansestadt Hamburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Hamburg, den 14.11.2024

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Jens H. Kerstan

Senator für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft

Hannover, den 11.11.2024

Für das Land Niedersachsen

Miriam Staudte

Die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****1. Anlass und Ziele des Gesetzes**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raums eine Region mit engen Verflechtungen. So bewirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag zuletzt auch darin gefunden, dass zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Jahr 2021 ein Staatsvertrag abgeschlossen wurde. Seitdem stellen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen im Bereich der EU-Fonds EGFL und ELER eine Förderregion dar.

Um die mit dem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben angemessen umsetzen zu können, muss das Land Niedersachsen in der Lage sein, Rechtsakte mit Gebietsbezug für die Freie und Hansestadt Hamburg zu erlassen. Im Sinne eines diesbezüglich rechtssicheren Vorgehens ist eine Anpassung des Staatsvertrages dahingehend erforderlich, dass dem Land Niedersachsen die Rechtsetzungs-kompetenz für die relevanten Regelungen durch Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages übertragen wird. Zudem gibt es Anpassungsbedarf in Artikel 8 des Staatsvertrages, der die Anwendung des Landesvergaberechts festlegt. Weiterhin sind redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die Förderperiode 2023-2027 erforderlich.

Ziel des Gesetzes ist es, eine Anpassung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen herbeizuführen. Damit soll die zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen bereits seit vielen Jahren bestehende enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der EU-Förderung der Fonds EGFL und ELER erfolgreich und rechts-sicher fortgeführt werden.

**2. Ergebnis einer Verbandsbeteiligung**

Eine Verbandsbeteiligung gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ist entbehrlich, da keine dort aufgeführten Belange betroffen sind.

**3. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgeabschätzung**

Der Abschluss des Änderungsstaatsvertrages bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente. Durch das Gesetz wird sichergestellt, dass die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen weiterhin verbindlich und rechtssicher umgesetzt werden. Es schafft Rechtssicherheit für das Land Niedersachsen in Bezug auf die Rechtsetzung mit Gebietsbezug für die Freie und Hansestadt Hamburg. Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da die Übertragung der länderübergreifenden Rechtsetzungskompetenz einer staatsvertraglichen Grundlage bedarf.

Eine Finanzfolgeabschätzung ist nicht erforderlich, da sich durch den Änderungsstaatsvertrag keine finanziellen Auswirkungen ergeben. Der im zugrunde liegenden Staatsvertrag in Artikel 16 Abs. 1 geregelte Kostenausgleich wird durch den Änderungsstaatsvertrag nicht berührt.

**4. Auswirkungen auf andere Bereiche**

Besondere Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 4 des Niedersächsischen Klimagesetzes (Klimacheck), auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung, auf Familien sowie auf die Digitalisierung (Digitalcheck) sind mit diesem Änderungsstaatsvertrag nicht verbunden.

**5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Der Änderungsstaatsvertrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes. Durch den Änderungs-

staatsvertrag ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Der im zugrunde liegenden Staatsvertrag in Artikel 16 Abs. 1 geregelte Kostenausgleich wird durch den Änderungsstaatsvertrag nicht berührt.

## **B. Besonderer Teil**

### **1. Zum Zustimmungsgesetz:**

Artikel 1 enthält die erforderliche Zustimmungserklärung des Landtages zu dem Staatsvertrag sowie die Bekanntmachung des Textes und regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### **2. Zum Staatsvertrag:**

Mit dieser Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26. Oktober/17. November 2021 (im Folgenden: EGFL/ELER-Staatsvertrag) soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die bestehende Zusammenarbeit der Länder Niedersachsen und Hamburg im Bereich der Agrarförderung rechtssicher fortgeführt werden kann. Es sollen bestimmte Rechtsetzungskompetenzen ausdrücklich auf das Land Niedersachsen übertragen werden, um die Befugnis des Landes Niedersachsen zur Anpassung der Förderkulissee an regionale Gegebenheiten auch für die Freie und Hansestadt Hamburg klarzustellen. Außerdem werden die Verweisungen auf das der Agrarförderung zugrunde liegende EU-Recht aktualisiert, um weiterhin eine rechtssichere Aufgabenübertragung zu gewährleisten.

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsvertrages):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der Überschrift des Artikels 5.

Zu Nummer 2 (Präambel):

Die jeweilige Ergänzung in den Sätzen 2 und 4 des Absatzes 2 der Präambel dient der Klarstellung, dass bestimmte Rechtsetzungskompetenzen zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen und Fördermodalitäten durch das Land Niedersachsen wahrgenommen werden können.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Abs. 1, 2 und 3):

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 neu):

Die Rahmenbedingungen für die Förderung aus den EU-Fonds EGFL und ELER werden durch das Unionsrecht vorgegeben, das wiederum durch Bundesrecht umgesetzt wird. Das Bundesrecht enthält an verschiedenen Stellen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Landesrecht, um eine Anpassung der Förderkulissee an regionale Gegebenheiten zu ermöglichen. Dies betrifft sowohl die Vorgabe weiterer formaler Erfordernisse für die Antragstellung als auch die Konkretisierung materieller Fördervorgaben, wie beispielsweise die Konkretisierung von Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (sogenannte GLÖZ-Standards).

Zwar ordnet Artikel 8 des EGFL/ELER-Staatsvertrages die Geltung des niedersächsischen Rechts im Rahmen der übertragenen Aufgaben an. Damit gilt das niedersächsische Recht für die Durchführung der Agrarförderung – namentlich für die Arbeitsschritte der Antragstellung, Antragsprüfung, Bescheidung, Auszahlung, Verbuchung, Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Leistungsberichts sowie deren prozessbegleitende Überprüfung und Bewertung durch die Bescheinigende Stelle. Die Anordnung der Geltung des niedersächsischen Rechts bezieht sich dabei sowohl auf bereits geltendes Recht, wie beispielsweise das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz, als auch auf – etwa auf Grundlage des Bundesrechts zur Ausgestaltung des EU-Agrarförderregimes – noch zu schaffendes Landesrecht. Hier schafft das Land Niedersachsen für sich selbst Recht, dem sich

die Freie und Hansestadt Hamburg im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben zur Durchführung der EU-Agrarförderung im Rahmen der Förderprogramme EGFL und ELER unterworfen hat.

Nicht hinreichend eindeutig geregelt war bisher die Befugnis des Landes Niedersachsen zur weiteren Ausgestaltung der regionalen Förderkulisse, insbesondere wenn dafür Regelungen mit direktem Bezug zu hamburgischem Staatsgebiet notwendig sind. Dies wird mit dieser Änderung des Staatsvertrages nachgeholt. Mit der Ergänzung des Artikels 1 Abs. 1 um einen neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass das Land Niedersachsen die durch Landesrecht regelbaren Aspekte zur Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen und Modalitäten auch wirksam für die Freie und Hansestadt Hamburg ausgestalten kann. Damit soll vermieden werden, dass beide Länder im Wesentlichen identisch lautende Vorschriften zur Ausgestaltung der Förderregion erlassen müssen.

Durch die abschließende Benennung der Gesetze und Verordnungen, welchen sich die einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen entnehmen lassen, lassen sich die übertragenen Kompetenzen eindeutig bestimmen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb (Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 neu):

Die Änderung dient der Anpassung des EGFL/ELER-Staatsvertrages an das aktuelle Förderrecht. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des EGFL/ELER-Staatsvertrages waren die die Förderperiode 2023-2027 ausgestaltenden EU-Regelungen noch nicht in Kraft, sodass im Staatsvertrag zunächst auf die Regelungen der vergangenen Förderperiode oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu verweisen war. Nach dem Inkrafttreten des EU-Rechts für die aktuelle Förderperiode sind die Verweisungen entsprechend anzupassen. Aufgrund des gestaffelten Inkrafttretens des EU-Förderrechts während der Laufzeit des Staatsvertrages sind die Verweisungen auf die Rechtsakte aus der vergangenen Förderperiode beizubehalten.

Eine Verweisung auf weitere Nachfolgeverordnungen bleibt notwendig, um sicherzustellen, dass der EGFL/ELER-Staatsvertrag auch im Fall der Weiterentwicklung des EU-Rechts gilt und die übertragenen Aufgaben durchgehend durch das Land Niedersachsen wahrgenommen werden können. Eine mit dem Inkrafttreten des EU-Rechts gleichlaufende Anpassung des Staatsvertrages ist aufgrund des zu durchlaufenden parlamentarischen Verfahrens nicht möglich und kann immer erst mit einem gewissen zeitlichen Versatz erfolgen.

Zu den Buchstaben b und c (Artikel 1 Abs. 2 und 3 Satz 1):

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Abs. 1, 3 und 4):

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Zu Nummer 5 (Artikel 5 Abs. 2 und 3):

Die Änderungen dienen der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Zu Nummer 6 (Artikel 6 Abs. 1):

Mit der Ergänzung zu der bereits in Artikel 6 Abs. 1 des Staatsvertrages geregelten Delegationsbefugnis soll sichergestellt werden, dass das Land Niedersachsen befugt ist, die übertragenen Rechtssetzungskompetenzen in Übereinstimmung mit den niedersächsischen Vorgaben zu delegieren.

Zu Nummer 7 (Artikel 8):

Mit der Ergänzung um die Sätze 3 und 4 wird klargestellt, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens abweichend von der generellen Regelung des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 das Vergaberecht der Freien und Hansestadt Hamburg Anwendung findet. Bereits in der Verwaltungsvereinbarung hatten die Vertragsparteien vereinbart, dass das Vergaberecht des jeweiligen Landes gelten soll. Diese Regelung soll nun in den Staatsvertrag überführt werden.

Für hamburgische Begünstigte, die gleichzeitig öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind, gelten – abweichend von der grundsätzlichen Geltung des niedersächsischen Rechts – sowohl im Unter- als auch im Oberschwellenbereich die Vorgaben des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2023 (HmbGVBl.

S. 318), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsvorschriften. Folge dessen ist, dass im Bewilligungsverfahren lediglich die Einhaltung des hamburgischen Vergaberechts geprüft wird, nicht hingegen die des niedersächsischen Vergaberechts. Von Bedeutung ist dies insbesondere im Bereich des Hochwasserschutzes, der im Rahmen des ELER förderfähig ist. Diese Maßnahmen werden in der Regel von öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die in den Anwendungsbereich des HmbVgG fallen, durchgeführt; eine gleichzeitige Einhaltung des niedersächsischen Vergaberechts ist weder gewollt noch möglich.

Ist der Anwendungsbereich des Vergaberechts nicht eröffnet, bleibt es bei der Geltung des niedersächsischen Rechts. Für Begünstigte, die nicht zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, gelten daher die – auch die Vergabe von Aufträgen betreffenden – Nebenbestimmungen der niedersächsischen Bewilligungsstelle.

Zu Nummer 8 (Artikel 12):

Die Änderung dient der Anpassung des Staatsvertrages an das aktuelle EU-Förderrecht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des EGFL/ELER-Staatsvertrages sowie die Befugnisse des Landes Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg, den diesem Änderungsstaatsvertrag zugrunde liegenden Staatsvertrag mit neuem Datum bekannt zu machen.

### **Beschlussempfehlung**

Hannover, den 12.02.2025

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6050

Berichterstattung: Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/6050 unverändert anzunehmen.

Dr. Frank Schmädeke  
Vorsitzender

(Verteilt am 13.02.2025)

**Schriftlicher Bericht**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6050

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 19/6484

Berichterstattung: Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/6484, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss einstimmig zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte wie der federführende Ausschuss ab.

Im Ältestenrat waren sich die Fraktionen einig, dass auch über diesen Punkt ohne Besprechung abgestimmt wird. - Ich höre keinen Widerspruch und sehe keine Wortmeldungen und lasse daher abstimmen.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung unverändert annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist das einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

Tagesordnungspunkt 4:

Abschließende Beratung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen** - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6050 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 19/6484 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/6519

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.



# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

79. Jahrgang

Hannover, den 26. Februar 2025

Nummer 11

---

**G e s e t z**  
**zu dem Staatsvertrag**  
**zur Änderung des Staatsvertrages**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden**  
**EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschafts-**  
**fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**  
**Vom 26. Februar 2025**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 11./14. November 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. Februar 2025

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden  
EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschafts-  
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
und das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin,  
schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden  
Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Änderung des Staatsvertrages**

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26. Oktober/17. November 2021 (HmbGVBl. 2022 S. 55; Nds. GVBl. S. 902) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Artikel 5 nach den Worten „Cross Compliance“ die Worte „oder Konditionalität“ eingefügt.
2. In der Präambel Abs. 2 Sätze 2 und 4 werden jeweils nach den Worten „der Programmierung und Durchführung“ die Worte „sowie der rechtlichen Ausgestaltung“ eingefügt.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die Aufgabenübertragung beinhaltet auch die Übertragung der Rechtsetzungskompetenz zur Umsetzung und Ausgestaltung der EU-Agrarförderung im Bereich der EU-Fonds EGFL und ELER durch landesrechtliche Regelungen, die auf Grundlage des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 343), sowie der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BANz AT 19.12.2022 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156), erlassen werden können.“
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Aufgabenübertragung für beide EU-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des

Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1), und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), sowie einer entsprechenden Nachfolgeverordnung umfasst zudem die Programmierung und Durchführung von Sonderstützungsmaßnahmen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgabenübernahme durch das Land Niedersachsen im Bereich des EU-Fonds EGFL nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 der Kommission vom 8. November 2021 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3), und nach der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), sowie der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12; L, 2024/90374, 25.6.2024), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024), oder entsprechender Nachfolgeverordnungen beginnt mit dem EU-Haushaltsjahr 2023, das heißt zum 16. Oktober 2022.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 224 S. 1),“ die Worte „und nach der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 289 S. 6),“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung 2023/1448 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2),“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 289 S. 9),“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz

(ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131; L 2023/90128, 24.11.2023), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2773, 14.12.2023),“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Nr. 1305/2013“ die Worte „und im Sinne der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Cross-Compliance“ durch die Worte „Cross Compliance oder Konditionalität“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 der Kommission vom 15. Juli 2022 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12), und nach der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) werden bei den hamburgischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen. In Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4 nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 beziehungsweise GAB 5 nach Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115), Tierchutz/Tierwohl (GAB 11 bis 13 nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bzw. GAB 9 bis 11 nach Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115), TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien)/Verfütterungsverbot (GAB 9 nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) sowie der Fachrechtskontrollen Tierkennzeichnung [Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1034/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. L 298 vom 16.11.2010, S. 7) und Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 der Kommission vom 11. Oktober 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (ABl. L 280 vom 12.10.2006, S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1033/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. L 298 vom 16.11.2010, S. 5), sowie nachfolgende Durchführungsverordnung (EU) 2022/160 der Kommission vom 4. Februar 2022 zur Festlegung einheitlicher Mindesthäufigkeiten bestimmter amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tiergesundheitsanforderungen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1082/2003 und (EG) Nr. 1505/2006 (ABl. L 26 vom 7.2.2022, S. 11; L 96 vom 24.3.2022, S. 49)], bleiben die Aufgaben weiterhin bei den hamburgischen Kontrollbehörden.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 1306/2013“ die Worte „und nach den Artikeln 12 und 13 in Verbindung mit Anhang III der nachfolgenden Verordnung (EU) 2021/2115“ eingefügt.

6. In Artikel 6 Abs. 1 werden nach den Worten „die mit diesem Staatsvertrag übernommenen Aufgaben“ ein Komma und die Worte „einschließlich der Rechtsetzungskompetenz,“ eingefügt.
7. Dem Artikel 8 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Hinsichtlich des im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu beachtenden Vergaberechts gilt abweichend von Satz 1 das Vergaberecht der Freien und Hansestadt Hamburg. Näheres dazu wird in der nach Artikel 13 dieses Staatsvertrages erlassenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.“
8. In Artikel 12 Abs. 1 werden nach der Angabe „Nr. 908/2014“ die Worte „und der nachfolgenden Durchführungsverordnung (EU) 2022/128“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Das Land Niedersachsen und die Freie und Hansestadt Hamburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Hamburg, den 14.11.2024

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Jens H. Kerstan

Senator für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft

Hannover, den 11.11.2024

Für das Land Niedersachsen

Miriam Staudte

Die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin



# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

79. Jahrgang

Hannover, den 6. März 2025

Nummer 15

---

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages**  
**zur Änderung des Staatsvertrages**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden**  
**EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschafts-**  
**fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26. Februar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 11) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 am 1. März 2025 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 6. März 2025

**Niedersächsische Staatskanzlei**

M i e l k e

Staatssekretär

## N i e d e r s c h r i f t

### über die 51. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 5. Februar 2025 Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6049](#)

|                                             |   |
|---------------------------------------------|---|
| <i>Einbringung des Gesetzentwurfs</i> ..... | 6 |
| <i>Beratung</i> .....                       | 6 |
| <i>Beschluss</i> .....                      | 6 |

2. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6050](#)

|                                             |   |
|---------------------------------------------|---|
| <i>Einbringung des Gesetzentwurfs</i> ..... | 8 |
| <i>Beratung</i> .....                       | 8 |
| <i>Beschluss</i> .....                      | 8 |

|                                                                                                                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>3. Energiewende beschleunigen und Flächenbedarf verringern: Agri-Photovoltaik in Niedersachsen fördern!</b>                                               |    |
| Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/1233</a>                                                                                                   |    |
| <i>Fortsetzung der Beratung</i> .....                                                                                                                        | 9  |
| <i>Weiteres Verfahren</i> .....                                                                                                                              | 11 |
| <b>4. Ländlicher Wegebau: Die Erschließung des ländlichen Raums anforderungsgerecht weiterentwickeln und bedarfsgerecht finanzieren</b>                      |    |
| Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/1234</a>                                                                                                   |    |
| <i>Fortsetzung der Beratung</i> .....                                                                                                                        | 12 |
| <i>Beschluss</i> .....                                                                                                                                       | 14 |
| <b>5. Entbürokratisierung der Landwirtschaft: Regelungen vereinfachen, praxisnäher ausgestalten und technisch besser unterstützen</b>                        |    |
| Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/3984</a>                                                                                                   |    |
| <i>Fortsetzung der Beratung</i> .....                                                                                                                        | 16 |
| <i>Weiteres Verfahren</i> .....                                                                                                                              | 17 |
| <b>6. Von Lootboxen zu problematischem Glücksspiel? Jugendschutz und Suchtprävention konsequent umsetzen und simuliertes Glücksspiel regulieren</b>          |    |
| Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 19/4263</a>                                                            |    |
| <b>dazu:</b> Eingabe 00557/07/19                                                                                                                             |    |
| <i>Fortsetzung der Beratung</i> .....                                                                                                                        | 18 |
| <i>Beschluss</i> .....                                                                                                                                       | 19 |
| <b>7. EU-Entwaldungsverordnung: Die Kohärenz der Regelungen und Politiken sicherstellen, die Umsetzung erleichtern und ein „Bürokratiemonster“ vermeiden</b> |    |
| Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/4565</a>                                                                                                   |    |
| <i>Fortsetzung der Beratung</i> .....                                                                                                                        | 20 |
| <i>Weiteres Verfahren</i> .....                                                                                                                              | 21 |
| <b>8. Torfminderungsziele mit Augenmaß umsetzen: Klimaschutz, Rohstoffverfügbarkeit und Ernährungssicherheit im Blick behalten!</b>                          |    |
| Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/4567</a>                                                                                                   |    |
| <i>Fortsetzung der Beratung</i> .....                                                                                                                        | 22 |
| <i>Weiteres Verfahren</i> .....                                                                                                                              | 23 |

9. **Blauzungenkrankheit (BT): Tierverluste aus der Tierseuchenkasse entschädigen!**  
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5192](#)  
*Weiteres Verfahren*..... 24
10. **Blauzungenkrankheit, Afrikanische Schweinepest, Aviäre Influenza & Co.: Eine faire Lastenverteilung beim Ausbruch von Tierseuchen sicherstellen**  
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5650](#)  
*Weiteres Verfahren*..... 26
11. **Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität fördern - Niedersachsens und Deutschlands Landwirtschaft vor Agrarimporten von zum Teil fraglicher Qualität schützen!**  
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5988](#)  
*Einbringung des Antrags* ..... 27  
*Weiteres Verfahren*..... 27
12. **Niedersachsens Land- und Forstwirtschaft stärken - 10 Millionen Euro Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Agrardieselnrückvergütung des Jahres 2024**  
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6016](#)  
*Einbringung des Antrags* ..... 28  
*Weiteres Verfahren*..... 28
13. **Heimischen Obst- und Gemüseanbau unterstützen - Möglichkeit der kurzfristigen Beschäftigung zeitlich ausweiten**  
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6017](#)  
*Einbringung des Antrags* ..... 29  
*Weiteres Verfahren*..... 29

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Karin Logemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Corinna Lange (i. V. d. Abg. Alexander Saade) (SPD)
6. Abg. Abg. Thore Güldner (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:16 Uhr bis 11:37 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6050](#)

*direkt überwiesen am 11.12.2024*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfRuV*

**Einbringung des Gesetzentwurfs**

RD'in **Giesler-Petersen** (ML) bringt den Gesetzentwurf ein und stellt den Hintergrund des Staatsvertrages dar. Hierzu wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der Drucksache 19/6050 verwiesen.

**Beratung**

Der **Ausschuss** nimmt Bezug auf die Erörterungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen in der Drucksache 19/6049 unter Tagesordnungspunkt 1.

Eine darüber hinausgehende Aussprache ergibt sich nicht.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Plenum des Landtages, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

Die Empfehlung ergeht vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

Die Berichterstattung übernimmt der Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU).

\*\*\*

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 47. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 12. Februar 2025**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4257](#)

*Mitberatung* ..... 4

*Beschluss* ..... 4

2. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6049](#)

*Mitberatung* ..... 5

*Beschluss*..... 6

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>3. Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen</b> |    |
| Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 19/6050</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                              |    |
| <i>Mitberatung</i> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 5  |
| <i>Beschluss</i> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 6  |
| <b>4. Unterstützung für Opfer bildbasierter sexualisierter Gewalt verbessern - spezialisierte Informationsangebote bereitstellen</b>                                                                                                                                                                                                                          |    |
| Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 19/5983</a>                                                                                                                                                                                                                                                             |    |
| <i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 7  |
| <i>Aussprache</i> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 12 |
| <i>Fortsetzung der Beratung</i> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 16 |
| <b>5. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Integrität der Staatsanwaltschaft Hannover“</b> .....                                                                                                                                                                                                                                     | 17 |
| <b>6. Terminangelegenheiten</b> .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 19 |

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jan Schröder (SPD), stellvertretender Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Stefan Klein (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Colette Thiemann (in Vertretung des Abg. Jens Nacke) (CDU)
11. Abg. Dirk Toepffer (in Vertretung des Abg. Christoph Plett) (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,  
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,  
Regierungsrat Dr. Ramm (zu Tagesordnungspunkt 4),  
Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:19 Uhr bis 11:27 Uhr.



Tagesordnungspunkt 2:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6049](#)

*direkt überwiesen am 11.12.2024*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfRuV*

Tagesordnungspunkt 3:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6050](#)

*direkt überwiesen am 11.12.2024*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfRuV*

## **Mitberatung**

*Beratungsgrundlagen: Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)*

Ministerialrat **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trägt vor, der - federführende - Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe in seiner 51. Sitzung am 5. Februar 2025 jeweils einstimmig empfohlen, die beiden Gesetzentwürfe unverändert anzunehmen.

Die beiden inhaltlich im Wesentlichen identischen Gesetzentwürfe und Staatsverträge seien im federführenden Ausschuss unumstritten gewesen. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes bestünden keine rechtlichen Gründe, von der Zustimmung zu den Staatsverträgen abzuraten, erklärt Herr Dr. Müller-Rüster.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

## **Beschluss**

Der Ausschuss schließt sich jeweils der Empfehlung des federführenden Ausschusses an.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*